



Zürich, 24. August 2021

## Musterlösung Prüfung Völkerrecht/Europarecht

### Allgemeine Bemerkungen zu Bewertung und Punktvergabe

Alle Antworten waren unter Nennung der relevanten Rechtsgrundlagen und der einschlägigen Rechtsprechung zu begründen, Stichworte genügten nicht.

Punkte wurden insbesondere für das Erkennen der rechtlichen Probleme in der Fragestellung sowie für die Erarbeitung einer korrekten oder vertretbaren Lösung auf Basis einer schlüssigen Argumentation und Subsumtion vergeben. Wichtige Elemente für eine schlüssige Argumentation waren ein strukturierter Aufbau der Lösung und klare, widerspruchsfreie Aussagen. Punkte für die Subsumtion erhielt, wer nicht nur Fakten, Lehre und Rechtsprechung korrekt wiedergab, sondern diese auch auf die konkrete Fragestellung resp. den Sachverhalt anwandte.

### Teil 1: Völkerrecht

#### **Aufgabe 1 (25%, max. 12'000 Zeichen inkl. Leerzeichen) TOTAL: 20 Punkte**

Im Staat X. ist die Stromversorgung während zwei Tagen komplett ausgefallen. Eine Untersuchung zeigt, dass eine Schadsoftware, die sich rasch in den Steuerungsanlagen der Elektrizitätswerke verbreitete, für den Ausfall verantwortlich ist. Die Software wurde von einer Gruppe, die sich «Hack-It» nennt, in die Steuerungsanlagen eingeschleust und legte auch die Notstromversorgung lahm. «Hack-It» ist eine von Privatpersonen gegründete Gruppe, die vom Gebiet des Nachbarstaates Y. aus weltweit aktiv ist. Sie wurde schon verschiedentlich mit Aktionen gegen staatliche Computernetzwerke in Verbindung gebracht. Der Geheimdienst von X. beschuldigt den Nachbarstaat Y., «Hack-It» finanziell zu unterstützen. Zudem hätten für die Regierung von Y. tätige Computerexperten die Gruppe fachlich beraten. Die Beziehungen zwischen X. und Y. sind seit langem angespannt.

Der durch den Stromausfall entstandene wirtschaftliche Schaden für X. ist enorm. Da auch die Steuerungsanlagen für die Wasserversorgung vom Stromausfall betroffen waren, gelangte in allen grossen Städten von X. verschmutztes Trinkwasser in die Haushalte. Viele Kinder und ältere Menschen erkrankten deshalb schwer.

Frage 1: Ist das Einschleusen der Schadsoftware aus völkerrechtlicher Sicht zulässig? Ist Y. dafür verantwortlich, wenn die von X. erhobenen Vorwürfe zutreffen? **Punkte: 15**



<p>Bei dieser Frage wurde nach einer möglichen völkerrechtlichen Verantwortlichkeit für eine Völkerrechtsverletzung gefragt. Als erstes musste geprüft werden, ob eine Völkerrechtsverletzung vorliegt. Dafür braucht es primär eine völkerrechtswidrige Handlung, d.h. eine Handlung, die gegen Völkerrecht verstösst. Als solche kommt gemäss Sachverhalt das Einschleusen der Schadsoftware in staatliche Systeme (unabhängig vom Akteur) infrage. Dies könnte einen Verstoss gegen das Interventionsverbot darstellen, welcher wiederum einer Einmischung in innere Angelegenheiten eines Staates und eines Zwangselements bedarf. 3 Punkte wurden für die korrekte Nennung aller Kriterien und für eine korrekte Subsumtion vergeben. Das Interventionsverbot ist vom Gewaltverbot abzugrenzen: Voraussetzung für eine Verletzung des Gewaltverbots ist die Androhung oder Anwendung von (militärischer) Gewalt (Art. 2 Abs. 4 UN-Charta). 3 Punkte für die Nennung der Kriterien und für eine korrekte Subsumtion.</p>	6 Punkte
<p>Eine Völkerrechtsverletzung setzt Handeln oder Unterlassen eines Völkerrechtssubjekts voraus. Das Hackerkollektiv ist kein Völkerrechtssubjekt, sondern gemäss Sachverhalt eine nicht-staatliche Gruppe (1 Punkt). Jedoch könnte die Finanzierung dieser Gruppe völkerrechtswidrig sein. Die Finanzierung einer solchen Gruppe durch einen Staat hat der IGH im <i>Nicaragua</i>-Fall dargelegt und festgehalten, dass dies nicht das Gewaltverbot, wohl aber das Interventionsverbot verletzt. Insgesamt 3 Punkte für die Darlegung des <i>Nicaragua</i>-Urteils und seiner Relevanz für die Fragestellung, für eine schlüssige Argumentation und die korrekte Subsumtion, dass mit der Verletzung des Interventionsverbots eine Völkerrechtsverletzung vorliegt.</p>	4 Punkte
<p>Im nächsten Schritt war zu prüfen, ob die Völkerrechtsverletzung dem Staat Y zugerechnet werden kann. In casu erscheint einzig Art. 8 ASR einschlägig: Zurechenbar sind Handlungen, die faktisch im Auftrag oder unter der Leitung oder Kontrolle von Y. stattgefunden haben. Aufgrund fehlender genauer Informationen im Sachverhalt, ist die Verneinung der Zurechnung naheliegender. Punkte wurden aber bei guter Argumentation auch für das Bejahen der Zurechnung vergeben. Insgesamt 3 Punkte für die Darlegung der Zurechnung nach ASR und für die korrekte Subsumtion.</p>	3 Punkte
<p>Max. 2 Punkte wurden aus einer Gesamtbetrachtung für den Aufbau der Lösung und eine schlüssige Argumentation vergeben. Beim Aufbau war insbesondere das Vorgehen nach dem Prüfschema gemäss Artikeln zur Staatenverantwortlichkeit relevant (völkerrechtswidriges Handeln oder Unterlassen, Zurechnung, Rechtfertigungsgründe).</p>	2 Punkte

Frage 2: Nehmen Sie an, dass der Stromausfall mitten in die zweite Welle der Corona-Pandemie fällt, in der im Land X. besonders viele Menschen auf Beatmungsgeräte angewiesen sind. Da auch die Notstromversorgung der Spitäler unterbrochen ist, sterben die meisten der auf den Intensivstationen liegenden Personen. Schätzungen gehen von bis zu 800 Toten aus.

Wie beurteilen Sie die Völkerrechtswidrigkeit des Einschleusens der Software in dieser Situation? Gehen Sie davon aus, dass die von X. gegenüber Y. erhobenen Vorwürfe zutreffen. **Punkte: 5**



Im Unterschied zu Frage 1 gab es gemäss Sachverhalt zu Frage 2 Todesopfer. Es war deshalb zu prüfen, ob eine Verletzung des Gewaltverbots vorliegt. Die Abgrenzung zum Interventionsverbot nach Lehre und Rechtsprechung sollten diskutiert werden. 3 Punkte für die Nennung der entsprechenden Kriterien und für eine korrekte Subsumtion. Da sich an der Zurechnung gegenüber Frage 1 nichts änderte, wurden für Ausführungen dazu keine Punkte vergeben.	3 Punkte
2 Punkte für einen guten Aufbau und eine schlüssige Argumentation.	2 Punkte

**Aufgabe 2 (10%, max. 4'000 Zeichen inkl. Leerzeichen) TOTAL: 8 Punkte**

In Libertaria hat das Militär am 1. Februar 2021 in einem Putsch die zivile Regierung gestürzt und eine Militärregierung eingesetzt. Demonstrationen wurden gewaltsam niedergeschlagen und gegen Protestierende und Aktivisten geht das Militär brutal vor. Die Zivilbevölkerung, darunter auch Frauen und Kinder, wurden Opfer von Gewaltakten durch Angehörige des Militärs. Verschiedene Persönlichkeiten rufen den UNO-Sicherheitsrat auf, zu handeln, um die Menschen in Libertaria vor weiteren Gewaltakten zu schützen. Trotz dieses dringlichen Aufrufs und obwohl die Mehrheit der Mitglieder des UNO-Sicherheitsrats sich für Massnahmen ausspricht, kommt es im UNO-Sicherheitsrat zu keinem Entscheid.

Frage 1: Wie ist es möglich, dass sich eine Mehrheit der Mitglieder des UNO-Sicherheitsrats nicht durchsetzen kann? **Punkte: 1**

Bei dieser Frage ging es um das Stimmrecht im UNO-Sicherheitsrat. Dieses ist in Art. 27 UN-Charta geregelt. Einschlägig ist Abs. 3, da es in casu nicht um Verfahrensfragen geht. Für das Zustandekommen eines Beschlusses sind gemäss Art. 27 Abs. 3 die Zustimmung von neun Mitgliedern sowie die Zustimmung sämtlicher ständiger Mitglieder (USA, UK, F, CHN, RUS) des Sicherheitsrates erforderlich. Eine Enthaltung oder Abwesenheit eines ständigen Mitglieds steht nach ständiger Praxis dem Zustandekommen eines Beschlusses nicht im Weg. Somit konnte sich in casu eine Mehrheit nicht durchsetzen, wenn entweder ein ständiges Mitglied sein Veto eingelegt hat oder nur eine Mehrheit von 8 Mitgliedern (von 15, inkl. Zustimmung aller ständiger Mitglieder) für den Beschluss gestimmt hat. 1 Punkt für das Erkennen von mind. einem der beiden Lösungswege.	1 Punkt
--	---------

Frage 2: Was kann die UNO zum Schutz der Zivilbevölkerung in Libertaria angesichts der Handlungsunfähigkeit des Sicherheitsrates unternehmen? Begründen Sie Ihre Antwort gestützt auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen. **Punkte: 7**

Bei dieser Frage ging es um die Kompetenzen der Organe der Vereinten Nationen und deren Handlungsspielräume zur Wahrung des Weltfriedens. Erwartet wurde die klare Einbettung der Frage in die Systematik der UN-Charta und anschliessend die Diskussion, was dies in der konkreten Situation bedeutet, wobei die möglichen, im Rahmen der Prüfung als richtig akzeptierten Massnahmen nicht abschliessend	
--	--



definiert waren. Hier hatten die Studierenden Spielraum, diverse Lösungsoptionen zu diskutieren.	
Schwere Menschenrechtsverletzungen, wie sie in Libertaria vorkommen, gelten als Bedrohung des Weltfriedens. Da gemäss Sachverhalt kein Beschluss des Sicherheitsrates vorliegt (handlungsunfähig), kommen Massnahmen nach Kapitel VII der UN-Charta aber nicht in Betracht. Für diese Erkenntnis gab es 1 Punkt. Ebenfalls 1 Punkt gab es für die Erkenntnis, dass die UN-Charta zur friedlichen Streitbeilegung aufruft (Art. 33 UN-Charta)	2 Punkte
Als Handlungsorgan der UNO kommt in casu insbesondere die Generalversammlung infrage. Sie kann Empfehlungen nach Art. 12 Abs. 1 UN-Charta abgeben, wenn der Sicherheitsrat seine Aufgaben nicht wahrnimmt (in casu der Fall). Eine Abstimmung bedürfte nach Art. 18 Abs. 2 UN-Charta einer Zweidrittelmehrheit, wenn es sich um ein «wichtige Frage» handelt. Hierzu führt die Charta explizit Empfehlungen zur Wahrung des Weltfriedens auf. Für diese Ausführungen wurden 2 Punkte vergeben.	2 Punkte
<b>Mögliche Massnahmen:</b> jeweils 3 Punkte für Definition und Rechtsgrundlage und für die Subsumtion/Ausgestaltung im konkreten Fall. <ul style="list-style-type: none"><li>• Humanitäre Intervention: Intervention zum Schutz der Menschenrechte fremder Staatsangehöriger ohne UN-Mandat. Zulässigkeit ohne Ermächtigung des Sicherheitsrats ist umstritten.</li><li>• Responsibility to Protect: Verpflichtung der Staaten, auf ihrem Territorium den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten. Kann oder will der Staat diese Schutzverantwortung nicht mehr ausüben, geht sie auf die Staatengemeinschaft über. Bedarf nach h.L. der Ermächtigung durch den Sicherheitsrat. Zu diskutieren wäre eine nachträgliche Genehmigung bei Vorliegen einer Resolution der Generalversammlung.</li><li>• Denkbar wäre ebenfalls ein Einsatz einer Regionalorganisation mit nachträglicher Genehmigung des Sicherheitsrats (angelehnt an NATO-Einsätze, z.B. im Balkan-Krieg oder in Libyen).</li><li>• Peacekeeping-Mission (Blauhelme): Die Peacekeeping-Missionen sind zwischen Kapitel VI und VII angesiedelt. Es findet sich keine klare Zuständigkeitsregelung in der Charta. Eine solche pro UN-Generalversammlung könnte sich durch die «Implied Powers»-Doktrin ergeben. I.d.R. erfolgt der Beschluss durch Sicherheitsrat, ein Beschluss der Generalversammlung könnte aber nachträglich genehmigt werden.</li></ul>	3 Punkte
Keine Punkte gab es für Auswahlendungen («Man könnte eine Klage beim IGH einreichen»). Die Option der Klage beim IGH wurde nur bepunktet, falls die Klagevoraussetzungen und insbesondere ein möglicher Klagegegenstand klar genannt wurden und die Argumentation überzeugte. Für die Prüfung des humanitären Völkerrechts wurden keine Punkte vergeben, ausser es wurde schlüssig argumentiert, inwiefern die UNO-Organe trotz des Vorliegens eines rein innerstaatlichen Konflikts tätig werden müssten. Ebenfalls keine Punkte gab es für die Darlegung der Massnahmen, die der Sicherheitsrat nach Kapitel VII UNO-Charta hätte beschliessen können, da dies mit dem Hinweis auf	



die Handlungsunfähigkeit des Sicherheitsrats im Sachverhalt nicht Gegenstand der Fragestellung war.

**Aufgabe 3 (10%, max. 4'000 Zeichen inkl. Leerzeichen) TOTAL: 8 Punkte**

Wir schreiben das Jahr 2045 und die UNO feiert ihr 100-jähriges Bestehen. Die UNO-Generalsekretärin begeht dieses Ereignis mit einer Ansprache vor der Generalversammlung. Als Mitglied des Generalsekretariats erhalten Sie die Aufgabe, die Rede zu entwerfen und dabei besonders auf die positiven Entwicklungen seit dem 75-jährigen Jubiläum der UNO von 2020 einzugehen.

Nennen Sie ein konkretes Beispiel, wie sich die UNO aus Ihrer Sicht bis 2045 verbessern könnte. Begründen Sie Ihre Antwort. Welche Schwierigkeiten wären mit Ihren Vorschlägen verbunden und welche rechtlichen Anpassungen wären notwendig?

Bei dieser Aufgabe wurde erwartet, dass die Studierenden sich mit den Stärken und Schwächen der UNO auseinandersetzen und in der Form eines kurzen Essays einen konkreten Lösungsvorschlag präsentieren, inkl. einer juristischen Auseinandersetzung mit den notwendigen rechtlichen Anpassungen. Die Punktevergabe erfolgte folgendermassen:

1 Punkt für die Nennung Beispiels und 1 Punkt für die konkrete Ausgestaltung eines Lösungsvorschlags; 2 Punkte für die Begründung der Vorteile; 1 Punkt für Nennung der Schwierigkeiten, 1 Punkt für korrekte notwendige rechtliche Anpassungen. Für Aufbau und schlüssige Argumentation wurden 2 Punkte vergeben.

Für die volle Punktzahl genügte ein Beispiel.

Mögliche korrekte Lösungsoptionen (Auswahl):

- Neue Zusammensetzung des Sicherheitsrats, verbunden mit Änderung der UNO-Charta;
- Abschaffung des Vetorechts (Änderung Art. 27 UN-Charta);
- Reform des UNO-Menschenrechtsrats (durch Resolution der GV);
- Besonderes Organ für Klimawandel, analog zu Menschenrechtsrat (Resolution der GV, Art. 22 UN-Charta);
- Reform des IGH (Änderung Statut),
- Schaffung eines Weltgerichts (völkerrechtlicher Vertrag);
- Permanente Einsatztruppe (Nebenorgan des Sicherheitsrats nach Art. 29 UN-Charta, analog Peacebuilding Commission).

Allgemeine Ausführungen zu Defiziten sowie Errungenschaften der UNO ohne konkrete Verbesserungsvorschläge wurden nicht bepunktet, z.B. allgemeine Ausführungen zu Handlungsträgheit oder (fehlenden) Durchsetzungsmechanismen des Völkerrechts.



Teil 2: Europarecht

**Aufgabe 4 (25%, max. 12'000 Zeichen inkl. Leerzeichen) TOTAL: 20 Punkte**

Zwei in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässige Unternehmen haben eine Überwachungssoftware entwickelt, die es ermöglicht, Videoaufnahmen in Echtzeit zu analysieren.

Das Unternehmen «IntelligentEyes» mit Sitz im EU-Mitgliedstaat D verkauft diese Software zur legalen Verwendung an private Überwachungsfirmen. Zudem hat es eine Version für den militärischen Einsatz in Drohnen und Waffensystemen entwickelt.

Das Unternehmen «SmartEyes» ist ein Konkurrent von IntelligentEyes und hat seinen Sitz im EU-Mitgliedstaat E. Die von SmartEyes angebotene Software ist mit einer Ausnahme praktisch identisch mit derjenigen von IntelligentEyes: SmartEyes verkauft keine Version für die Verwendung zu militärischen Zwecken.

Der Staat E erlässt nun ein Gesetz, welches es verbietet, Produkte und Dienstleistungen im Land E anzubieten, wenn diese zur Tötung von Zivilisten beitragen können. Unter dieses Verbot fällt auch die Software von IntelligentEyes. Damit trifft IntelligentEyes ein Verkaufsverbot für seine Software im Land E, während das Konkurrenzprodukt des einheimischen Unternehmens SmartEyes weiterhin angeboten werden darf.

Frage 1: Verstösst das Gesetz des Staates E gegen Unionsrecht? **Punkte: 12**

Bei dieser Frage ging es um die Vereinbarkeit eines mitgliedstaatlichen Gesetzes mit dem Unionsrecht. Da keine Hinweise auf Sekundärrecht aus dem Sachverhalt ersichtlich sind, konnte davon ausgegangen werden, dass die Vereinbarkeit mit Primärrecht geprüft werden muss. Da es um den Handel von Waren oder Dienstleistungen geht, sind die Grundfreiheiten einschlägig. Zunächst konnte diskutiert werden, ob der Verkauf von Software unter die Waren- oder Dienstleistungsfreiheit fällt. Die Subsumtion unter die Warenverkehrsfreiheit (Art. 28 ff. AEUV) ist naheliegender. Insgesamt 3 Punkte für die Einordnung der Problemstellung als Prüfung der Grundfreiheiten, für die Ausführungen zur Qualifikation der Software als Ware oder Dienstleistung bei überzeugender Begründung und für eine korrekte Subsumtion.	3 Punkte
Als zweiter Schritt musste geprüft werden, ob das Gesetz des Staates E eine Einschränkung der Warenverkehrsfreiheit darstellt, unter Bezug von Art. 34 AEUV und der Rechtsprechung. Das Gesetz beinhaltet keine Einfuhrbeschränkung, da die Massnahme nicht zollrechtlicher Natur ist, könnte aber eine Massnahme gleicher Wirkung darstellen. Was eine Massnahme gleicher Wirkung ist, wurde durch die Rechtsprechung des EuGH in den Urteilen <i>Dassonville</i> , <i>Cassis-de-Dijon</i> und <i>Keck</i> konkretisiert. Die Qualifikation des Gesetzes als Massnahme gleicher Wirkung ist hier zu bejahen, da dadurch der Handel mit einem bestimmten Produkt resp. einer Dienstleistung zwischen den Mitgliedstaaten beschränkt wird. Insgesamt 4 Punkte für die Erkenntnis, dass es sich nicht um eine Einfuhrbeschränkung handelt, für die Prüfung der Massnahme gleicher Wirkung und für den Bezug der Rechtsprechung des EuGH sowie die korrekte Subsumtion.	4 Punkte



<p>Im nächsten Schritt war somit zu prüfen, ob die Einschränkung rechtmässig ist. Als erstes waren hier die ausdrücklichen Schranken nach Art. 36 AEUV zu prüfen sowie die zwingenden Gründe des Allgemeininteresses. In diesem Teil konnte man in verschiedenen Richtungen argumentieren. So liess sich das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes auf Basis der öffentlichen Sicherheit bejahen oder verneinen; entscheidend für die Punktevergabe war eine überzeugende Begründung. Dazu zählten auch die immanenten Schranken gemäss der Rechtsprechung <i>Cassis-de-Dijon</i>. Wurde eine Rechtfertigung durch Gründe der öffentlichen Sicherheit bejaht, waren ebenfalls die Schranken-Schranken (Diskriminierungsverbot und Verhältnismässigkeit) zu diskutieren. Naheliegend war spätestens hier die Feststellung der Unionsrechtswidrigkeit aufgrund der fehlenden Verhältnismässigkeit, da mit einem reinen Verbot der militärischen Version ein milderer Mittel zur Verfügung gestanden hätte. Ein Verbot des Verkaufs der nichtmilitärischen Version von IntelligentEyes, während SmartEyes dasselbe Produkt weiterhin anbieten darf, bevorteilt den heimischen Anbieter vor der europäischen Konkurrenz. Jedoch liess sich auch hiermit guter Begründung in eine andere Richtung argumentieren. 4 Punkte konnten erzielt werden mit der Prüfung der ausdrücklichen und immanenten Schranken, der Schranken-Schranken und einer korrekten Subsumtion.</p>	4 Punkte
<p>Für einen klaren Aufbau und eine schlüssige Argumentation wurde 1 Punkt vergeben.</p>	1 Punkt
<p>Keine Punkte wurden für die Prüfung eines Verstosses gegen die Grundrechtscharta vergeben, da es in casu nicht um Handlungen von Unionsorganen oder die Umsetzung von Unionsrecht durch die Mitgliedstaaten ging.</p>	

Frage 2: X ist Bürgerin von D. Sie klagt vor einem nationalen Gericht in Staat E und verlangt die Feststellung, dass das Gesetz unionsrechtswidrig sei. Wie muss das Gericht vorgehen, und kann es diese Feststellung eigenständig vornehmen? **Punkte: 8**

<p>Aufgrund der Fragestellung kann hier angenommen werden, dass ein Verfahren vor einem Gericht in Staat E in Gange ist, mit dem Zweck der Feststellung, dass das Gesetz unionsrechtswidrig ist. Da es sich um eine Frage des Unionsrechts handelt, kann oder muss das nationale Gericht Fragen dem EuGH vorlegen, wenn sich für das Gericht Unklarheiten mit Bezug auf die Auslegung der Verträge ergeben, im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens (Art. 267 AEUV) [1 Punkt]. Die Frage zur Feststellung der Unionsrechtswidrigkeit obliegt aber weiterhin dem nationalen Gericht (vgl. Urteil <i>Costa/ENEL</i>) [1 Punkt]. Ein letztinstanzliches nationales Gericht ist zur Vorlage verpflichtet, die vorinstanzlichen Gerichte sind zur Vorlage berechtigt (Art. 267 Abs. 2 und 3 AEUV) [1 Punkt]. Aus dem Sachverhalt ist die Instanz nicht genau ersichtlich, jedoch darf man annehmen, dass es sich um ein erstinstanzliches Gericht handelt [1 Punkt für Subsumtion]. Das Gericht ist an den Entscheid des EuGH gebunden [1 Punkt]. Während des Verfahrens vor dem EuGH ist das nationale Verfahren sistiert. Danach hat das Gericht seinen Entscheid zur</p>	7 Punkte
---	----------



Feststellung der Unionsrechtswidrigkeit auf Basis der Auslegung des EuGH selbstständig vorzunehmen [2 Punkte inkl. für Subsumtion].	
Mit einer überzeugenden schlüssigen Argumentation und einem klaren Aufbau konnte 1 Punkt erzielt werden.	1 Punkt
Keine Punkte wurden bei dieser Aufgabe für andere Klagen des Unionsrechts vergeben, da die Fragestellung klar den Zusammenhang mit dem nationalen Verfahren vorgibt.	

**Aufgabe 5 (10%, max. 4'000 Zeichen inkl. Leerzeichen) TOTAL: 8 Punkte**

Nach diversen Zeitungsberichten und unabhängigen Untersuchungen stellt die EU-Kommission fest, dass die EU in Sachen Gleichstellung von Mann und Frau schlecht aufgestellt ist. Sie möchte deshalb etwas unternehmen, um in der Union klarere rechtliche Regelungen zu schaffen.

Frage 1: Kann sie das und wenn ja, welche Optionen stehen ihr offen? Wie sieht das Verfahren aus?

**Punkte: 5**

Diese Frage behandelte die Kompetenzen der Union sowie der Unionsorgane, die in den Verträgen, namentlich im AEUV geregelt sind. Die Zuständigkeitsteilung zwischen Union und Mitgliedstaaten ist in den Art. 2-6 AEUV geregelt. Die spezifischen Kompetenznormen der Union finden sich im AEUV verteilt. Die Gleichstellung von Mann und Frau ist ein Thema der Sozialpolitik. Die Unionskompetenz hierzu findet sich in Art. 153 AEUV, genauer in Abs. 1 lit. i. Eine weitere Kompetenz der Union für die Gleichstellung von Mann und Frau im Erwerbsleben findet sich in Art. 157 Abs. 3 AEUV. Beide Normen verweisen auf das ordentliche Gesetzgebungsverfahren (Art. 294 AEUV), wobei der Kommission das Initiativrecht zukommt. Im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren können Verordnungen und Richtlinien erlassen werden. Insgesamt 4 Punkte wurden für die Nennung der Kompetenzgrundlage, für die Nennung und Erläuterung des Verfahrens sowie für das korrekte Fazit auf Basis der Subsumtion der entsprechenden Rechtsgrundlagen vergeben.	4 Punkte
Zum Schluss erfolgte eine Gesamtbetrachtung des Aufbaus und der Argumentation der Lösung. 1 Punkt wurde für einen guten Aufbau und eine schlüssige Argumentation vergeben.	1 Punkt
Andere Optionen kamen für die Lösung dieser Frage nicht infrage und wurden entsprechend nicht bepunktet.	

Frage 2: Ein Mitgliedstaat der Union weigert sich, die Gleichstellung von Mann und Frau zu gewährleisten. Frauen können in diesem Staat keine Lohngleichheit einfordern und sind auch im Zivilrecht gegenüber Männern benachteiligt. Kann die EU-Kommission gegen den Mitgliedstaat vorgehen?

**Punkte: 3**

Art. 157 Abs. 1 AEUV verlangt von den Mitgliedstaaten die Sicherstellung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen. Des Weiteren schützt auch die GRC in Art. 23 die Gleichheit von Männern und Frauen und	2 Punkte
--	----------





<p>in Art. 21 vor Diskriminierung (i.V.m. Art. 51 Abs. 1 GRC). Der Mitgliedstaat könnte gegen diese Normen des Primärrechts verstossen haben, weshalb ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV geprüft werden muss. Die Kommission ist aktivlegitimiert, der Mitgliedstaat passivlegitimiert. Klagegegenstand ist ein Verstoß gegen eine der oben genannten Normen des Primärrechts. Es gibt ein Vor- und ein Hauptverfahren.</p> <p>2 Punkte wurden für die korrekte Erläuterung der Rechtsgrundlagen vor dem Hintergrund des Sachverhalts und für eine korrekte Subsumtion, dass die Kommission zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens berechtigt ist, vergeben.</p>	
<p>1 Punkt wurde für Aufbau und schlüssige überzeugende Argumentation vergeben.</p>	<p>1 Punkt</p>

**Aufgabe 6 (10%, max. 4'000 Zeichen inkl. Leerzeichen) TOTAL: 8 Punkte**

Der EU wird immer wieder vorgeworfen, sie sei undemokratisch. Welche Argumente sprechen aus Ihrer Sicht für und welche gegen einen solchen Vorwurf?

<p>Diese Aufgabe verlangte von den Studierenden eine Auseinandersetzung mit Argumenten für und gegen den genannten Vorwurf. Dazu stand ihnen das gesamte Spektrum der Argumente Pro und Contra zur Verfügung. Erwartet wurde eine kurze Erläuterung von je 3 Argumenten, die für und gegen den Vorwurf sprachen. Jedes dieser Argumente wurde bepunktet, wenn es korrekt eingeordnet wurde und eine kurze Erläuterung enthielt. Keine Punkte wurden für Stichworte vergeben, entsprechend den Vorgaben des Titelblatts. Es folgt eine Auswahl möglicher Argumente Pro und Contra.</p>	
<p>Pro: nur beschränkte Mitsprache der Unionsbürger (Wahl des Europäischen Rates und des Rates erfolgen nur indirekt, keine Mitsprache bei der Wahl der Kommission); beschränkte Kompetenzen des Parlaments (fehlendes Initiativrecht / Initiativmonopol der Kommission); verstärkte autoritäre Tendenzen in Ungarn und Polen (in Konflikt mit Art. 2 EUV).</p>	<p>3</p>
<p>Contra: Demokratische Werte im Unionsrecht stark verankert (Durchsetzung?); Demokratischer Grundaufbau der Union; Erweiterung der Parlamentskompetenzen mit den Verträgen mit und nach Maastricht. Bürgerinitiative als demokratisches Instrument (Verbesserungspotential).</p>	<p>3</p>
<p>2 Punkte wurden für eine schlüssige, überzeugende Argumentation und die systematische Darlegung der Vor- und Nachteile vergeben.</p>	<p>2</p>